

# **STADT STEINHEIM AN DER MURR**

## **KREIS LUDWIGSBURG**

### **SATZUNG**

#### **über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Steinheim**

vom 29. Juni 1993

- mit Änderung vom 16. April 2002 -
- mit Änderung vom 27. Januar 2009 -
- mit Änderung vom 11. November 2014 -
- mit Änderung vom 17. Oktober 2017 -
- mit Änderung vom 05. November 2019 -

## Entschädigungssatzung Feuerwehr

---

### **SATZUNG** **über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der** **Freiwilligen Feuerwehr Steinheim**

**vom 29. Juni 1993**

- mit Änderung vom 16. April 2002 -**
- mit Änderung vom 27. Januar 2009 -**
- mit Änderung vom 11. November 2014 -**
- mit Änderung vom 17. Oktober 2017 -**
- mit Änderung vom 05. November 2019 –**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. Seite 581 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBL. Seite 221 ff.) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Steinheim an der Murr am 05. November 2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Steinheim an der Murr beschlossen:

#### **§ 1**

##### *Entschädigung für Einsätze*

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Abs. 2 FwG, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15 €. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
2. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § Abs. 2 Nr. 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15 € für jede volle Stunde ersetzt.
3. Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
4. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

#### **§ 2**

##### *Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen*

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von § 1 Abs. 1 je Stunde angesetzt. Wenn kein Verdienstausfall entsteht, wird pro Stunde 3,00 € ersetzt. Pauschal pro Tag 20,00 €.
2. Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.

3. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
4. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
5. Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:
  - Grundausbildung 150 €
  - Truppführerlehrgang (Dauer 35 h) 100 €
  - Maschinistenlehrgang (Dauer 35 h) 100 €
  - Sprechfunkerlehrgang (Dauer 16 h) 60 €
  - Atemschutzlehrgang (Dauer 25 h) 270 €
  - Jugendwartlehrgang 60 €

### § 3

#### *Zusätzliche Entschädigung*

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

#### Führungsverantwortung

- |                             |              |                 |
|-----------------------------|--------------|-----------------|
| • Feuerwehrkommandant       | 4.200 €/Jahr | (350 €/Monat)   |
| • stv. Feuerwehrkommandant  | 1.200 €/Jahr | (100 €/Monat)   |
| • Abteilungskommandant      | 600 €/Jahr   | (50 €/Monat)    |
| • stv. Abteilungskommandant | 240 €/Jahr   | (20 €/Monat)    |
| • Zugführer                 | 150 €/Jahr   | (12,50 €/Monat) |
| • stv. Zugführer            | 75 €/Jahr    | (6,25 €/Monat)  |
| • Gruppenleiter             | 75 €/Jahr    | (6,25 €/Monat)  |

#### Jugend und Musik, Altersabteilung

- |                               |            |                 |
|-------------------------------|------------|-----------------|
| • Jugendwart                  | 500 €/Jahr | (41,67 €/Monat) |
| • stv. Jugendwart             | 150 €/Jahr | (12,50 €/Monat) |
| • Leitung Kinderfeuerwehr     | 150 €/Jahr | (12,50 €/Monat) |
| • Betreuer Jugendarbeit       | 90 €/Jahr  | (7,50 €/Monat)  |
| • Spielmannszugführer/in      | 500 €/Jahr | (41,67 €/Monat) |
| • stv. Spielmannszugführer/in | 150 €/Jahr | (12,50 €/Monat) |
| • Alterspräsident             | 150 €/Jahr | (12,50 €/Monat) |

#### Ausbilder

- |                            |            |                 |
|----------------------------|------------|-----------------|
| • Atemschutzausbilder      | 150 €/Jahr | (12,50 €/Monat) |
| • stv. Atemschutzausbilder | 75 €/Jahr  | (6,25 €/Monat)  |

## Entschädigungssatzung Feuerwehr

---

- |                                       |            |                 |
|---------------------------------------|------------|-----------------|
| • Maschinistenausbilder               | 150 €/Jahr | (12,50 €/Monat) |
| • stv. Maschinistenausbilder          | 75 €/Jahr  | (6,25 €/Monat)  |
| • Betreuung Funk und Funkmeldetechnik | 75 €/Jahr  | (6,25 €/Monat)  |

### Verwaltungsaufgaben

- |  |            |                 |
|--|------------|-----------------|
| • Kassier und Schriftführer                      | 120 €/Jahr | (10,00 €/Monat) |
| • Pressesprecher                                 | 120 €/Jahr | (10,00 €/Monat) |
| • Entschädigungssatz pro Übung                   | 5 €        |                 |
| • Entschädigungssatz pro Stunde Bereitschaft     | 10 €       |                 |
| • Entschädigungssatz pro Stunde Sicherheitswache | 15 €       |                 |
| • Entschädigungssatz pro Stunde Einsatz          | 15 €       |                 |

### § 4

#### *Entschädigung für haushaltsführende Personen*

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 15 €/Stunde gewährt.

### § 5

#### *Antrag*

1. Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
2. Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 5 Satz 2, § 2 Abs. 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

### § 6

#### *Freiwilligkeitsleistungen*

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

### § 7

#### *Inkrafttreten*

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen in der Freiwilligen Feuerwehr Steinheim an der Murr vom 29. Juni 1993 mit allen im Nachgang hierzu ergangenen Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.